

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kleingedrucktes

Thomas Feil*

Wer kennt sie nicht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in kleiner Schrift auf der Vertragsrückseite abgedruckt sind. Auch wenn sie nur die wenigsten lesen, sind sie kein Freibrief, der alle für den Kunden günstigen Regelungen aushebelt. Sowohl AGB-Gesetz als auch EG-Recht setzen rechtliche Grenzen, die zu beachten sind.



Nach der Definition in § 1 des AGB-Gesetzes sind Allgemeine Geschäftsbedingungen „alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluß des Vertrags stellt“. Vorformuliert sind Vertragsregelungen, die bereits vor Abschluß eines Vertrages fertig aufgestellt sind und nicht im Rahmen von Vertragsverhandlungen zwischen Vertragspartnern ausgehandelt werden. Typischerweise sind die AGB auf der Rückseite einer Auftragsbestätigung gedruckt oder werden als Anlage zu einem Vertrag überreicht. Auch Bestellformulare oder Musterverträge können AGB sein.

Unter einer „Vielzahl von Verträgen“ versteht das Gesetz, wenn die selben Vertragsbedingungen mindestens bei zwei bis drei Vertragsabschlüssen genutzt werden. Dabei muß eine Mehrfachnutzung noch nicht erfolgt sein. Es genügt, wenn sie beabsichtigt ist. Gegen eine Mehrfachverwendung spricht, daß die Vertragsparteien

* Thomas Feil ist Rechtsanwalt für Arbeitsrecht in Hannover; Fax (05 11) 3 80 86 44

im Vertrag namentlich bezeichnet werden und nicht allgemein „Käufer“ oder „Verkäufer“ genannt werden. Schwierig zu beurteilen sind die Fälle, in denen mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogrammes die Namen der Vertragspartner durch Platzhalter in einen vorformulierten Text eingesetzt werden. Im Zweifel ist dies aber kein geeignetes Mittel, die Bestimmungen des AGB-Gesetzes zu umgehen.

Des weiteren müssen die Geschäftsbedingungen vom AGB-Verwender gestellt werden. In den meisten Fällen wird der Verwender dem Kunden seine AGB überreichen und jedes Aushandeln einzelner Vertragsklauseln ausschließen. Damit sind die AGB „gestellt“. Sie müssen drucktechnisch so gestaltet sein, daß ein Durchschnittskunde sie mühelos und ohne Lupe lesen kann. Die Buchstabengröße sollte mindestens 2 mm betragen.

Gratwanderung

Erweitert wurde der Schutz des Kunden durch die EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Aufgrund der Regelungen dieser Richtlinie werden nicht nur mehrfach verwendete Verträge gesetzlich überprüft, sondern auch Individualverträge, wenn diese nicht im einzelnen ausgehandelt wurden. Somit unterliegen auch vorformulierte Einzelverträge einer Kontrolle. Dieser erweiterte Schutz gilt allerdings nur in bezug auf Verbraucher und nicht unter Kaufleuten.

Auf individuelle Vertragsbedingungen finden weder das AGB-Gesetz noch die EG-Richtlinie Anwendung. Voraussetzung ist, daß die Vertragsklauseln ausgehandelt wurden. Aushandeln bedeutet, daß der Kunde

zumindest die Möglichkeit hatte, auf die gestellten Vertragsbedingungen Einfluß zu nehmen. Ob er diese Möglichkeit in Anspruch nimmt, ist unerheblich. In der Praxis ist es daher oft schwierig, die Grenze zwischen AGB und Individualregelungen zu ziehen. Die Gerichte beurteilen anhand individueller inhaltlicher Textänderungen, ob über Klauseln verhandelt werden konnte. Jeden-

falls genügt es für ein Aushandeln von Vertragsbedingungen nicht, daß einzelne Klauseln gestrichen werden oder über eine Regelung des Vertrages verhandelt wurde.

Wenn z. B. Händler Schulz an einen Kunden Ware liefert, die Lieferklauseln individuell ausgehandelt werden, aber über die Gewährleistungs- und Haftungsklauseln des Händlers nicht weiter geredet wurde, unterliegen die Gewährleistungs- und Haftungsklauseln weiterhin dem AGB-Gesetz. Die abweichenden individuellen Vereinbarungen der zwei Vertragsparteien haben aber Vorrang vor den AGB.

Von Anfang an

Damit die AGB in einem Vertragsverhältnis Gültigkeit erlangen, müssen sie in den Vertrag einbezogen werden. Keine Probleme entstehen, wenn auf der Rückseite des Angebotsformulars die AGB abgedruckt sind oder dem Angebot ein Exemplar der AGB beigelegt ist. Anders ist es, wenn erst bei der Auftragsbestätigung die AGB überreicht werden. Es empfiehlt sich also, auf den Angebotsformularen deutlich auf die umseitig abgedruckten AGB zu verweisen. Der bloße Abdruck auf der Rückseite ohne einen Hinweis auf der Vorderseite genügt nicht, um die AGB in den Vertrag einzubeziehen.

Unwirksame Klauseln

In Verträgen sind vielfach Klauseln enthalten, die die Frage aufwerfen, ob sie nach dem Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen überhaupt wirksam sind. Mit einem solchen Sachverhalt hat sich das Oberlandesgericht Köln im Urteil vom 29. 3. 1996 – 6 U 86/95 – befaßt. Es ging um folgende acht Formulierungen:

- „Für den Fall, daß der Rechnungsempfänger die Auftragserteilung oder Vollmacht bestreitet oder sich weigert den Rechnungsbetrag zu zahlen, werde ich selbst die Rechnung begleichen“. Diese Klausel verstößt gegen § 11 Nr. 14a Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBG), weil damit dem Vertreter des Auftraggebers eine eigene Haftung auferlegt werden soll. Mindestens gilt dies, wenn die Klausel in optisch gleichberechtigter Weise derart in den Formulartext des Auftrages eingegliedert worden ist, daß sie leichter überlesen und insbesondere ihre inhaltliche Bedeutung betreffend die Übernahme der Eigenhaftung des Vertreters nicht erfaßt werden kann.
- „Die umseitigen Geschäftsbedingungen und die derzeit gültigen Preise erkenne ich an“. Diese Klausel verstößt gegen § 11 Nr. 15b ABGB. Die Klausel enthält mehr als die bloße Bestätigung des Kunden, daß die für die Einbeziehung in den Vertrag verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird damit nämlich auch ein Anerkenntnis der „derzeit gültigen Preise“ erklärt.

Darin liegt aber eine über die bloße Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausreichende rechtsgeschäftliche Bestätigung, daß eine Einigung über eine Abrechnung der Vergütung auf der Grundlage der Preisliste erzielt wurde, mithin nicht die übliche Vergütung in Ansatz zu bringen, sondern eine Vergütungsvereinbarung getroffen ist. Dies führt praktisch zu einer Umkehr der Beweislast bei späteren Einwänden gegen die Rechnung.

- „Hiermit erkennt der Auftraggeber die oben angeführten Angaben und Leistungen an“. Auch in dieser Klausel ist eine Verschlechterung der Beweisposition des Kunden vorgesehen, der zunächst die von ihm abgegebene Bestätigung entkräften muß, wenn er mit seinem gegenüber der Rechnungsforderung erhobenen Einwand durchdringen will, daß in der Rechnung in Wirklichkeit nicht ausgeführte Leistungen in Ansatz gebracht sind.
- „Handwerkerrechnungen sind sofort bei dem Monteur zu zahlen“. Diese Klausel verstößt gegen § 11 Nr. 2b ABGB, weil dadurch das dem Kunden wegen etwaiger Nachbesserungs- und Gewährleistungsansprüche zustehende Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen werden soll.
- „Reklamationen offensichtlicher Mängel haben schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Arbeit zu erfolgen“. Diese Klausel ist unwirksam, weil

dadurch die für offensichtliche Mängel gesetzte Rügefrist, die im Regelfall zwei Wochen nicht unterschreiten darf, unangemessen verkürzt wird. Die Klausel verstößt deshalb gegen das allgemeine Benachteiligungsgebot.

- „Alle Beträge sind in bar oder per Scheck vom Monteur zu kassieren, wenn nicht eine Rechnungslegung vereinbart wurde“. Diese Klausel ist unwirksam, weil der Eindruck erweckt wird, daß der Kunde sofort nach Beendigung des Auftrags die geforderte Vergütung zahlen müsse. Auch insoweit wird daher ein beispielsweise wegen etwaiger Nachbesserungsansprüche geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht des Kunden ausgeschlossen.
- „Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse bzw. per Überweisung zahlbar“. Die rechtliche Bewertung dieser Klausel führt zu keinem anderen Ergebnis als die für die vorangegangene Klausel. Das möglicherweise bestehende Zurückbehaltungsrecht des Kunden darf nicht ausgeschlossen werden.
- „Reklamationen können nur vom Unternehmer bzw. der von ihm beauftragten Firma beseitigt werden“. Diese Klausel ist unwirksam, weil sie als Beschränkung des Kunden auf eine Nachbesserung verstanden werden muß.

Dr. O.

Wenn der Kunde ebenfalls auf seine AGB verweist, so gelten die AGB als vereinbart, auf die zuletzt verwiesen wurde. Um sich vor der Geltung fremder AGB zu schützen, sollten die eigenen AGB einen Hinweis enthalten, daß man als Verwender nur zu seinen eigenen Bedingungen einen Vertrag abschließen möchte. Dann werden zwar beide AGB nicht wirksam und es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, aber man ist insoweit vor der ungewollten Einbeziehung fremder AGB in einen Vertrag geschützt. Der Vertrag hat trotzdem – also auch bei unwirksamen AGB – seine Gültigkeit.

Der umfassende Verbraucherschutz, den das AGB-Gesetz und die EG-Richtlinie bieten, gilt nicht uneingeschränkt im Verhältnis zwischen zwei Kaufleuten, die einen Vertrag abschließen. Der AGB-Text muß, im Gegensatz zu Verträgen mit Nichtkaufleuten, dem anderen Vertragsteil nicht unbedingt überlassen werden. Auch ein Schweigen auf die Einbeziehung von AGB in einen Vertrag kann unter Kaufleuten zur Gültigkeit der Bedingungen führen. Ein guter Umgang mit Geschäftskunden gebietet es aber, auch hier auf die Einbeziehung der AGB zu verweisen und nicht durch Stillschweigen eine Geltung der eigenen Vertragsklauseln zu erreichen.

Unerwünschter Überraschungseffekt

Vertragsklauseln in AGB können aus unterschiedlichen Gründen eingeschränkt gültig oder unwirksam sein. Im Rahmen dieses Beitrages ist es leider nicht möglich, alle Einzelfälle aufzuführen, die zur Unwirksamkeit von AGB-Klauseln führen. Typi-

sche Fälle liegen z. B. dann vor, wenn AGB-Bestimmungen unklar oder überraschend sind oder den Kunden unangemessen benachteiligen.

AGB müssen klar und verständlich formuliert sein. Ist die Vertragsklausel vieldeutig, so geht dies zu Lasten des Verwenders. Zunächst ist eine solche Bestimmung nicht unwirksam, sondern es wird die kundenfreundlichste Auslegung der Regelung gewählt. Im Gegensatz zu sonstigen Verträgen, in denen eine unklare Regelung den Bestand eines Vertrages gefährden kann, behält nach dem AGB-Gesetz eine solche Klausel ihre Gültigkeit und der Vertrag bleibt bestehen. Ausnahmsweise kann jedoch eine unklare AGB-Bestimmung unwirksam sein, wenn beispielsweise fremde

Sprachen und fremdsprachige Ausdrücke verwendet werden, die dem Durchschnittskunden nicht geläufig sein müssen. Diese Grundsätze gelten sowohl gegenüber Kaufleuten als auch gegenüber Nichtkaufleuten. Auch vor überraschenden Klauseln schützt das AGB-Gesetz den Kunden. Klauseln, die nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages so ungewöhnlich sind, daß ein Kunde nicht mit ihnen zu rechnen braucht, sind unwirksam. Bei der Beurteilung, ob eine Klausel überraschend ist, stellt die Rechtsprechung auf den Einzelfall ab. Überraschend ist beispielsweise eine Klausel, nach der Reparaturzeiten nur verbindlich sind, wenn sie schriftlich bestätigt werden, der Käufer zum Bezug für die zum Betrieb der Kaufsache erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe verpflichtet wird (z. B. Toner bei Computerdruckern), der Mieter von Investitionsgütern auch für nicht von ihm zu vertretende Schäden haftet oder ein Nachbesserungsversuch die ursprünglichen Gewährleistungspflichten weder hemmt noch unterbricht. Nicht überraschend sind Haftungsbeschränkungen, da diese üblicherweise in AGB zu finden sind.

Keine automatische Abnahme

§ 9 AGB-Gesetz untersagt Klauseln, die den Vertragspartner und Kunden unangemessen benachteiligen. Dabei hat der Gesetzgeber eine Anzahl von Klauseln genannt, die unwirksam sind. Grundsätzlich läßt sich sagen, daß eine unangemessene Benachteiligung vorliegt, wenn die AGB von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken abweichen, ohne daß besondere Umstände dies rechtfertigen, berechnete Interessen des Kunden nicht berücksichtigt werden oder ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegt.

Die Benachteiligung muß ein erhebliches Gewicht haben, geringfügige Benachteiligungen sind vom Kunden hinzunehmen. Unzulässig sind z. B. Abnahmeklauseln, nach denen bei dem Einsatz der Ware durch den Kunden selbige als abgenommen gilt oder Freizeichnungsklauseln, mit denen sich der Anbieter von der Haftung ganz freizeichnen will. Insbesondere Haftungsausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sind unwirksam. Ebenfalls unzulässig sind Ge-

richtsstandsklauseln im nichtkaufmännischen Verkehr sowie Klauseln, die den Kunden verpflichten, am Lastschriftverkehr teilzunehmen, dem Verwender die Möglichkeit zu einseitigen Preiserhöhungen geben, das Wandlungsrecht des Kunden ausschließen oder den Beginn der Gewährleistungspflichten vorverlegen. Auch der generelle Ausschluß einer Aufrechnungsmöglichkeit des Kunden mit eigenen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist unwirksam.

Bei Verträgen mit Kaufleuten ist der Prüfungsmaßstab des AGB-Gesetzes nicht so streng, wie bei Nichtkaufleuten. Um aber nicht mit ständig wechselnden AGB arbeiten zu müssen, sollten die AGB sich an dem Maßstab orientieren, der für Nichtkaufleute vom Gesetz und der EG-Richtlinie aufgestellt wird. Um unangenehme Rechtsfolgen zu vermeiden, empfiehlt es sich für den Unternehmer, seine AGB in regelmäßigen Abständen durch einen Rechtsanwalt überprüfen zu lassen. Dadurch wird die Unwirksamkeit wichtiger Bestimmungen vermieden. □

Ein Muß für jeden Handwerksbetrieb

<http://www.haustechnik.de>

Weitere Infos unter Fax: (07 61) 4 76 05 67